

# Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Entwurf

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrates vom 20. November 2000<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 2001<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 18 Ziff. 25 (neu)*

Von der Steuer sind ausgenommen:

25. Umsätze von Ausgleichskassen untereinander sowie Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>4</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder den Familienausgleichskassen auf Grund des anwendbaren Rechts übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2001 1472

<sup>2</sup> BBl 2001 1479

<sup>3</sup> SR 641.20

<sup>4</sup> SR 831.10